

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments

1. Das Kinder- und Jugendparlament (KJP) setzt sich aus Vertretenden der Delmenhorster Schulen, ausgenommen der Grundschulen, zusammen. Alle zwei Jahre werden 4 Vertreter an jeder Schule gewählt. Dabei sollten im Regelfall Jungen und Mädchen gleichberechtigt vertreten sein. Das Mädchen/der Junge mit den meisten Stimmen ihrer Schule werden stimmberechtigte Mitglieder im KJP. Die übrigen zwei Vertreter der Schulen werden „Vertretende Mitglieder“ im KJP.
2. Bei einem Schulwechsel bleibt das Mandat erhalten. Auch bei einem Schulabgang ist der Verbleib im Parlament berufen werden.
3. Das Kinder- und Jugendparlament akzeptiert auch Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl schon volljährig waren bzw. im Verlauf ihrer Amtszeit volljährig werden.
4. Die Vertreter des Parlamentes sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Das Parlament tagt mindestens sechsmal im Jahr.
6. Sitzungen des Parlamentes werden im Einvernehmen von Vorstand und dem Fachdienst Jugendarbeit einberufen.
7. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.
8. Das Kinder- und Jugendparlament ist ein eigenständiges Gremium.
9. Das Kinder- und Jugendparlament wählt einen fünfköpfigen Vorstand. Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen unter 15 Jahren sein. Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes ist an die Beschlüsse und Weisungen des KJP gebunden. Es werden ferner ein Sprecher und eine Sprecherin aus dem Vorstand gewählt. Die Sprecher leiten die Sitzungen und vertreten das KJP gegenüber der Öffentlichkeit. Sie werden durch den Fachdienst Jugendarbeit unterstützt.
10. Beschlüsse und Empfehlungen des Parlamentes werden an die entsprechenden Fachausschüsse weitergeleitet; im Zweifelsfall werden sie an den Jugendhilfeausschuss weitergeleitet.
11. Zu den Sitzungen des KJP werden zunächst alle Mitglieder eingeladen. Die vertretenden Mitglieder können nach Wunsch eingeladen werden. Bei Abstimmungen sind zunächst nur die Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht geht bei Abwesenheit auf die Vertreter über. Die Stimmenübertragung ist personenungebunden, darf aber das Stimmenkontingent der Schule nicht überschreiten. Stimmberechtigungen müssen zu Beginn jeder Sitzung geklärt werden.
12. Bei Abstimmungen/Beschlussfassungen entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen.
13. Dem Stadtschülerrat wird eine beratende Stimme eingeräumt. Es besteht die Möglichkeit weiteren Gruppen oder Einzelpersonen als beratende Mitglieder aufzunehmen.
14. Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden. Eine Arbeitsgruppe ist eine Instanz des KJP, die an die Anweisungen und Wünsche selbigen gebunden ist. Das Kinder- und Jugendparlament entscheidet in Abstimmung mit dem Fachdienst Jugendarbeit über Gründung und Auflösung.
15. Das Parlament und evtl. bestehende Arbeitsgruppen werden organisatorisch und fachlich vom Fachdienst Jugendarbeit unterstützt.
16. Es besteht die Pflicht zur Teilnahme sowohl bei regulären Sitzungen als auch bei Sitzungen der Arbeitsgruppen. Absagen sind rechtzeitig an den Vorstand oder den FD Jugendarbeit zu richten. Dreimaliges, unentschuldigtes Fehlen in Folge führt zum Ausschluss aus dem Gremium. Das Kinder- und Jugendparlament entscheidet über die Nachbesetzung.
17. Das Kinder- und Jugendparlament kann rechtlich unverbindlich mit Vereinen, Firmen und Organisationen zusammenarbeiten.
18. Für die gesamte Programmdauer des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit – Lokale Partnerschaft für Demokratie – Delmenhorst, gilt die Anlage 1 ergänzend zur Geschäftsordnung.